Reichsgesetzblatt

Teil II

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 12. August 1925	Nr. 36

Inhalt: Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1924. S. 739.

Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1924. Vom 10. August 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1924 wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

	im ordentlichen Haushalt			im außerordentlichen Haushalt		zusammen	
	an Einnahmen Reichsmark	an fortdauernden Ausgaben Reichsmark	an einmaligen Ausgaben Reichsmark	an Einnahmen Reichsmark	an Ausgaben Reichsmark	an Einnahmen Reichsmark	an Ausgaben Reichsmark
für die allgemeine Reichsverwaltung	6 011 475 579	5 101 907 859	264 102 720	664 690 814	910 955 814	6 676 166 393	6 276 966 393
für die Ausführung des Friedensvertrags	308 604 175	642 804 175	—	724 582 492	789 582 492	1 033 186 667	1 432 386 667

Als Reichsmark im Sinne dieses Gesetzes gilt bis zum Inkrafttreten des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) der Gegenwert von $^{10}/_{42}$ des Nordamerikanischen Dollars, wie er vom Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 11./18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939/979) jeweils festgesetzt ist (Goldumrechnungssatz für Reichssteuern).

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

a) zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien zu übernehmen, sofern dadurch eine Ausgabe vermieden wird, der sich das Reich sonst nicht hätte entziehen können;

b) bei Zahlungen für das Reich, die vor der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

Die durch § 3 des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1924 vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 67) und durch § 4 Abs. b des Gesetzes über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1924 vom 28. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 171) erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen und Ausgabe von Schuldverschreibungen bleiben in Kraft mit der Maßgabe, daß eine Goldmark im Sinne dieser Bestimmungen gleich einer Reichsmark zu bewerten ist.

Die Anleiheermächtigung im § 4 Abs. a des Gesetzes über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1924 vom 28. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 171) wird von 169 728 005 Goldmark auf 93 071 227 Reichsmark herabgesetzt. Von dieser Summe können 45 000 000 Reichsmark zur Begebung von Reichsschatzanweisungen für Reparationssachleistungen verwendet werden.

§ 3

Der § 3 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 743) findet im Rechnungsjahre 1924 auf die aus Anlaß des Krieges und der Demobilmachung begebenen Anleihen sowie auf die in den Rechnungsjahren 1919 bis 1923 begebenen und auf die im Rechnungsjahre 1924 zu begebenden Anleihen keine Anwendung.

§ 4

Die in dem Haushaltsentwurfe für die einzelnen Zweckbestimmungen vorgesehenen Ansätze dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Reichsverwaltung unter Berücksichtigung der gesamten Bedürfnisse der Verwaltung für das laufende Rechnungsjahr erforderlich ist.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. August 1925)

Zur Leistung der hiernach notwendigen Ausgaben hat der Reichsminister der Finanzen den obersten Reichsbehörden für bestimmte Zeiträume Geldbeträge im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen zu überweisen. Er kann hierbei über die Verwendung der Mittel nähere Bestimmungen treffen.

Gegen diese Entscheidung des Reichsministers der Finanzen kann der zuständige Reichsminister Einspruch bei der Reichsregierung einlegen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 21 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung mit der Maßgabe, daß über die dem Reichsminister der Finanzen zur Verfügung stehenden Mittel hinaus Zuwendungen an Dienststellen nicht beschlossen werden dürfen.

§ 5

Die auf Grund der Artikel 2 bis 5 der Personal-Abbau-Verordnung (Reichsgesetzbl. I für 1923 S. 999) frei gewordenen oder frei werdenden Planstellen fallen mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens weg, sofern nicht gemäß Artikel 8 § 2 der Personal-Abbau-Verordnung eine Ausnahme zugelassen wird.

§ 6

Von freien und nach Maßgabe des Reichshaushaltsplans oder der Personal-Abbau-Verordnung an sich besetzbaren planmäßigen Beamtenstellen darf, solange der vorgesehene Personal-Abbau noch nicht erreicht ist, nur jede zweite Stelle wieder besetzt werden. Ob der vorgesehene Personal-Abbau erreicht ist, stellt der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen fest.

Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 dürfen in dringenden besonderen Fällen von den zuständigen Reichsministern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und unter unverzüglicher Mitteilung an den Haushaltsausschuß des Reichstags zugelassen werden.

Bei Besetzung von planmäßigen Beamtenstellen und bei Vornahme von Beförderungen müssen die durch allgemeine Besoldungsgrundsätze vorgeschriebenen Verhältnisse zwischen den planmäßigen Beamtenstellen der Besoldungsgruppen derselben Dienstlaufbahn (Schlüsselung) gewahrt bleiben.

Für die Durchführung des Haushaltsplans gelten die in der Anlage zusammengestellten allgemeinen Besoldungsgrundsätze.

Anlage 1

Die Absätze 1 und 2 gelten nur für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1924.

§ 7

Vom 1. Oktober 1924 ab ist der Aufstieg eines Beamten in eine andere Besoldungsgruppe sowie die Neueinstellung eines planmäßigen Beamten nicht zulässig, solange ein Beamter derselben Laufbahn vorhanden ist, der für seine Person die Bezüge der Gruppe, in die der Aufstieg oder die Neueinstellung erfolgen soll, oder die Bezüge einer noch höheren Gruppe erhält, obwohl seine Planstelle in einer niedrigeren Gruppe ausgebracht ist.

Ausnahmen von Abs. 1 sind mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers der Finanzen nur zulässig

a) bei der Besetzung von Vorstands- und leitenden Stellen,

b) in sonstigen besonders gelagerten Fällen beim Vorliegen eines unabweisbaren dienstlichen Bedürfnisses oder einer rechtlichen Verpflichtung.

§ 8

Die in den Einzelhaushalten vorgesehenen Stellen für Sekretäre der Gruppe VI sind beim Freiwerden in Stellen für Assistenten (Gruppe V) umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis von $^2/_3 : {}^1/_3$ in den Gruppen V und VI erreicht ist.

§ 9

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen den Reichsbeamten, Wartegeldempfängern, Pensionären und Witwen örtliche Sonderzuschläge als Teuerungszuschläge im Sinne des § 17 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) zu gewähren.

Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt:

1. den Reichsbeamten, die die Bezüge der Besoldungsgruppen I bis VI erhalten, vom 16. November 1924 ab
   a) einen Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von $12\,{}^1/_2$ v. H.,
   b) einen Zuschlag zu den gesetzlichen Kinderzuschlägen und dem gesetzlichen Frauenzuschlag in Höhe von monatlich je 2 Reichsmark,
2. den übrigen Reichsbeamten vom 1. Dezember 1924 ab
   a) einen Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von 10 v. H.,
   b) einen Zuschlag zu den gesetzlichen Kinderzuschlägen und dem gesetzlichen Frauenzuschlag in Höhe von monatlich je 2 Reichsmark

zu gewähren.

Die Bezüge der außerplanmäßigen Reichsbeamten sind so zu berechnen, daß ihre Diäten nebst Teuerungszuschlag folgende Hundertsätze des Grundgehalts einschließlich des Zuschlags zum Grundgehalt nebst Teuerungszuschlägen eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreichen:

	Jahre des Diätariendienstalters							
bei Zivilanwärtern im	—	—	—	1.	2.	3.	4.	5.
bei Militäranwärtern im	—	—	—	—	1.	2.	3.	4.

bei den im § 5 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten weiblichen Beamten im	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	80	85	90	95	95	98	100	100

vom Hundert.

Die Bezüge der Wartegeld- und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Hinterbliebenen sind unter Berücksichtigung der Zuschläge zu den Grundgehältern und des Zuschlags zu den gesetzlichen Kinderzuschlägen und dem gesetzlichen Frauenzuschlage mit Wirkung vom 16. November oder 1. Dezember 1924 ab entsprechend neu zu regeln.

§ 10

Aus den in den Einzelplänen zur baulichen Unterhaltung ausgeworfenen Mitteln dürfen die Kosten für Wiederherstellungs-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Neubauten und Erwerbungen von Hausgrundstücken

insoweit bestritten werden, als die Kosten einschließlich Grunderwerb 30 000 Reichsmark, die Kosten der Erwerbung von Baugrundstücken 10 000 Reichsmark im einzelnen nicht überschreiten.

Bei Verwendung der im Reichshaushaltsplan ausgeworfenen Mittel zum Bau reichseigener Wohnungen hat die Überwachung der Ausführung der Bauten durch die Reichsbauverwaltung oder durch die Bauverwaltungen des Heeres, der Marine und der Reichswasserstraßenverwaltung zu erfolgen.

§ 11

Für Zwecke der Deutschen Reichsbahn und der Reichswasserstraßen stellt für 1924 der Reichspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungsstreitverfahren ergeht, sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der zuständigen Landespolizeibehörden. Im übrigen gelten die Landesenteignungsgesetze.

§ 12

Die im § 65 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung für die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen festgesetzte Wertgrenze von 3 000 Mark wird für das Rechnungsjahr 1924 auf 500 Reichsmark festgesetzt.

§ 13

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, in Ausnahmefällen eine von den Vorschriften des § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung abweichende Art der Veräußerung von Gegenständen, die im Eigentume des Reichs stehen, zuzulassen, sofern eine solche Maßnahme im dringenden Reichsinteresse geboten ist und der Wert der bei der einzelnen Abgabe zu veräußernden Gegenstände den Betrag von insgesamt 500 Reichsmark nicht überschreitet.

§ 14

Der dem Gesetz als dritte Anlage beigefügte Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für das Rechnungsjahr 1924 wird auf 76 847 Reichsmark festgestellt.

§ 15

Diejenigen Stellen des Reichsheers und der Reichsmarine, welche unter die Gruppen 1 bis 7 des durch das Gesetz über die Vergütung von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 626) festgestellten Tarifs der Vergütungssätze für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes geforderte Unterkunft fallen, sind aus der vierten Anlage ersichtlich.

Berlin, den 10. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
v. Schlieben

Erste Anlage zum Haushaltsgesetze

(Zu § 6 Abs. 4)

Zusammenstellung

allgemeiner, für die Aufstellung des Haushaltsplans geltender Besoldungsgrundsätze.

Über die in dem Besoldungsgesetze vorgesehenen Beförderungsstellen sind folgende Richtlinien aufgestellt worden:

Für die Schaffung von Beförderungsstellen im Haushaltsplan ist im allgemeinen das sachliche Bedürfnis nachzuweisen. Grundsätzlich darf bei Bemessung der Zahl der Beförderungsstellen, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind, nicht über $^1/_3$ der Gesamtstellenzahl als Höchstgrenze hinausgegangen werden. Jedes Aufrücken in eine höhere Stelle gilt als Beförderung. Voraussetzung für die Beförderung ist dienstliche Bewährung.

Bei Stellen, die für besonders qualifizierte Beamte Eingangsstelle und zugleich Beförderungsstelle für Beamte einer niedrigeren Gruppe sind (wie z. B. die Stellen für Oberheizer in Gruppe III und für Oberdrucker in Gruppe IV), soll aus dem Haushalt ersichtlich sein, wieviel Stellen Eingangs- und wieviel Beförderungsstellen sind. Die Beförderung erfolgt nach dem allgemeinen Grundsatz.

Die Schaffung von Stellen für Beamte als Leiter besonders wichtiger Dienststellen oder als Vorsteher von Büroabteilungen und in sonstigen Stellen von besonderer Bedeutung sowie als Leiter besonders großer und schwieriger Ämter oder besonders großer Dienststellen (wie z. B. die Stellen für Mühlen- und Backmeister in Gruppe V, für Vorsteher der Hauptagenturen der Seewarte in Gruppe VII, für Büroinspektoren, Registraturvorsteher, Konsulatssekretäre bei den Auslandsbehörden, Postmeister, Oberinspektoren bei der Seewarte in Gruppe VIII, für Magazindirektoren bei der Marineverwaltung, Reichsverpflegungsamtsdirektoren, Reichsbekleidungsamtsdirektoren, Remonteamtsverwalter in Gruppe IX, für Ministerialamtmänner in Gruppe XI) kann nur nach rein sachlichen Gesichtspunkten erfolgen.

Im einzelnen ist folgendes Stellenverhältnis in Aussicht genommen:

1. Von der Gesamtzahl der Stellen für Amtsgehilfen (Amtsgehilfen, technische Gehilfen, Zoll-, Steuer-, Gerichtswachtmeister) bei den Provinzial- usw. Behörden: $^1/_2$ der Stellen als Amtsgehilfen in

Gruppe II, bis zu $^1/_2$ der Stellen als Amtsobergehilfen in Gruppe III einschließlich der Botenmeister, Kastellane usw.

2. Von der Gesamtzahl der Stellen für Ministerial-Amtsgehilfen bei den obersten Reichsbehörden: $^1/_2$ der Stellen als Ministerial-Amtsgehilfen in Gruppe III, bis zu $^1/_2$ der Stellen als Ministerial-Amtsobergehilfen in Gruppe IV einschließlich Oberbotenmeister, Ministerial-Hausinspektoren usw.

3. Von der Gesamtzahl der Stellen für Kanzleibeamte bei den Provinzial- usw. Behörden: $^2/_3$ der Stellen als Kanzleiassistenten in Gruppe IV, bis zu $^1/_3$ der Stellen als Kanzleisekretäre in Gruppe V, darunter die Stelle des Kanzleivorstehers. Die Kanzleibeamten, für welche die Anmerkung 1 zu Gruppe IV zutrifft, zählen zu den Kanzleisekretären in Gruppe V. Bei besonders großen Behörden können Stellen für Kanzleisekretäre als Leiter oder als Vorsteher von Abteilungen nach sachlichem Bedürfnis in Gruppe VI geschaffen werden; in Gruppe VII nur die Stelle des Hauptvorstehers als Kanzleiobersekretär.

4. Von der Gesamtzahl der Stellen für Kanzleibeamte bei den obersten Reichsbehörden: $^2/_3$ der Stellen als Ministerial-Kanzleisekretäre in Gruppe VI, bis zu $^1/_3$ der Stellen als Ministerialkanzleiobersekretäre in Gruppe VII. Frei werdende Stellen sind in solche der Gruppe V umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis erreicht ist von $^3/_6$ in Gruppe V, bis zu $^2/_6$ in Gruppe VI, bis zu $^1/_6$ in Gruppe VII.

5. Von der Gesamtzahl der Stellen für Registraturbeamte bei den Provinzial- usw. Behörden: $^2/_3$ der Stellen als Registraturassistenten in Gruppe V, bis zu $^1/_3$ der Stellen als Registratoren in Gruppe VI, in Gruppe VII nur die Stellen der Registraturvorsteher. Bei besonders großen Behörden auch Oberregistratoren als Leiter oder als Vorsteher von Abteilungen in Gruppe VII, in Gruppe VIII nur die Stelle des Vorstehers der Registratur einer ganzen Behörde.

6. Von der Gesamtzahl der Stellen für Registratoren bei den obersten Reichsbehörden: $^1/_6$ der Stellen in Gruppe VI, $^1/_6$ der Stellen in Gruppe VII, $^1/_6$ der Stellen als Ministerialregistratoren in Gruppe VIII, bis zu $^3/_6$ der Stellen als Ministerialoberregistratoren in Gruppe IX.

7. Die frei werdenden Stellen des einfacheren Bürodienstes (Sekretäre) in Gruppe VI sind in solche der Gruppe V (Assistenten) umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis erreicht ist von $^2/_3$ in Gruppe V, bis zu $^1/_3$ in Gruppe VI.

8. Von der Gesamtzahl der Stellen des schwierigeren Bürodienstes (Obersekretäre und gleichartige) bei den Provinzial- usw. Behörden: $^3/_6$ der Stellen als Obersekretäre in Gruppe VII, bis zu $^2/_6$ der Stellen als Inspektoren in Gruppe VIII, bis zu $^1/_6$ der Stellen als Oberinspektoren in Gruppe IX, soweit sich dies mit dem dienstlichen Bedürfnis vereinbaren läßt. Die Beamten, für welche die Anmerkung 1 zu Gruppe VII zutrifft, zählen zu den Inspektoren in Gruppe VIII; die Stellen für Verwaltungs- usw. Amtmänner in Gruppe X rechnen zu den $^1/_6$ Stellen in Gruppe IX.

9. Von der Gesamtzahl der Stellen für Regierungsräte (und gleichstehende Beamte) bei den Provinzial- usw Behörden: $^3/_6$ der Stellen als Regierungsräte in Gruppe X, bis zu $^2/_6$ der Stellen als Regierungsräte in Gruppe XI, bis zu $^1/_6$ der Stellen als Oberregierungsräte in Gruppe XII.

   Die Stellen für Regierungsräte als Mitglieder bei den Reichsmittelbehörden sind grundsätzlich in Gruppe XI; es ist aber beim Freiwerden von Stellen und bei Anforderung neuer Stellen zu prüfen, wieviel Stellen für Regierungsräte in Gruppe X geschaffen werden können, und ein Stellenverhältnis von $^3/_6$, $^2/_6$ und $^1/_6$ wie vor anzustreben.

10. Von der Gesamtzahl der Stellen für Expedienten bei den obersten Reichsbehörden:
    - $^1/_4$ der Stellen als Regierungsinspektoren in Gruppe VIII,
    - $^1/_4$ der Stellen als Regierungsoberinspektoren in Gruppe IX,
    - $^2/_6$ der Stellen als Ministerialamtmänner in Gruppe X,
    - bis zu $^1/_6$ der Stellen als Ministerialamtmänner in Gruppe XI.

    Soweit bei einzelnen obersten Reichsbehörden ein sachliches Dauerbedürfnis eine Vermehrung der Planstellen in Gruppe X erfordert, können mit besonderer Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Planstellen der Gruppe X ausnahmsweise vermehrt werden, keinesfalls jedoch über $^3/_6$; der für die Gruppen VIII und IX verbleibende Rest wird auf diese Gruppen gleichmäßig verteilt.

    Die aus Gruppe X zu besoldenden Vorsteher größerer selbständiger Registraturen (Ministerialamtmänner) und die Vorsteher der Kanzlei (Ministerialkanzleidirektoren) zählen im Sinne dieser Regelung nicht zu den Expedienten der Gruppe X.

11. Von der Gesamtzahl der Stellen für Referenten bei den obersten Reichsbehörden:
    - $^1/_4$ der Stellen als Regierungsräte in Gruppe XI,
    - $^1/_4$ der Stellen als Oberregierungsräte in Gruppe XII,
    - bis zu $^1/_2$ der Stellen als Ministerialräte in Gruppe XIII (ausschließlich der Stellen für Ministerialräte als Dirigenten mit Zulage).

    Soweit bei einzelnen obersten Reichsbehörden ein sachliches Dauerbedürfnis eine Vermehrung der Planstellen der Gruppe XIII erfordert, können mit besonderer Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Planstellen der Gruppe XIII ausnahmsweise vermehrt werden, keinesfalls jedoch über $^2/_3$; im Falle der Vermehrung der Planstellen wird der sodann verbleibende Rest auf die Gruppen XI und XII gleichmäßig verteilt.

12. Die Verteilung der Stellen auf die einzelnen Beförderungsgruppen ist im allgemeinen nach der Gesamtzahl der Stellen in jedem Ministerium, jeder Reichsmittelbehörde und in jeder mit eigenem Personalhaushalt ausgestatteten Behörde zu bemessen.

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetze

Reichshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr 1924

Gesamtplan

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Reichsmark
			Erster Teil	
			Allgemeine Reichsverwaltung	
			A. Ordentlicher Haushalt	
			I. Einnahmen	
I	1	1	**Reichspräsident**	4 400
II	1	1/2	**Reichstag**	13 000
III	1	1	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	4 000
IV			**Auswärtiges Amt**	
	1	1/5	Auswärtiges Amt	25 906 800
	2	1/2	Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland	14 100
			Summe IV	25 920 900
V			**Reichsministerium des Innern**	
	1	1/5	Reichsministerium des Innern	804 000
	2	1/3	Reichsgesundheitsamt	99 350
	3	1/2	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	401 800
	4	1/3	Reichsarchiv	410
	5	1	Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber	6 500
	6	1/2	Reichsamt für Landesaufnahme	160 820
	7	1/2	Chemisch-Technische Reichsanstalt	33 600
	8	1/3	Filmoberprüfstelle und Filmprüfstellen	78 000
	9	1	Minderheitsamt	400
			Summe V	1 584 880
Va			**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	
	1	1	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	315
	2	1	Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete	35 125
			Summe Va	35 440
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/5	Reichswirtschaftsministerium	273 826
	2	1/4	Statistisches Reichsamt	128 000
	3	1/2	Reichsschiffsvermessungsamt	3 675
	4	1/2	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	215 526
	5	1	Reichswirtschaftsgericht	109 100
	6	1	Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung	300 550
			Summe VI	1 030 677

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Reichsmark
VI a	1	1/2	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	41 500
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/3	Reichsarbeitsministerium	10 900
			Allgemeine Einnahmen	
	2	1	Tarifvertrags-, Lohn- und Einigungswesen, Betriebsverfassung	10 000
	3	1/3	Wohnungs- und Siedlungswesen	11 100
	4	1	Sonstige soziale Maßnahmen	—
			Unterstellte Behörden	
	5	1/3	Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt	357
	6	1/7	Reichsversicherungsamt	94 629
	7	1/3	Reichsarbeitsverwaltung	1 230
	8	1/4	Versorgungsdienststellen	253 300
	9	1/3	Reichsversorgungsgericht	515
			Summe VII	382 031
VII			**Reichswehrministerium**	
	1	1/2	A. Einnahmen der Verwaltung des Reichswehrministers	20
	1	1/3	B. Einnahmen der Verwaltung des Heeres	3 804 541
	1	1/2	C. Einnahmen der Verwaltung der nicht zu den Streitkräften gehörenden Heereseinrichtungen	20
			Summe A bis C	3 804 581
	1	1/8	D. Einnahmen der Verwaltung der Marine	1 798 400
			Summe VIII	5 602 981
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1	Reichsjustizministerium	3 452
	2	1/2	Reichsgericht	905 605
	3	1/3	Reichspatentamt	7 008 660
			Summe IX	7 917 717
X			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/3	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	368 750
	2	1/5	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	51 090
			Summe X	419 840
XI	1	1/14	**Reichsverkehrsministerium**	19 487 300
XII	1	—	**Allgemeiner Pensionsfonds**	10 776
XIII	1	1/2	**Rechnungshof**	6 505
XIV			**Reichsschuld**	
	1	1/4	Reichsschuldenverwaltung	280 000
	2	1/3	Allgemeine Verwaltungseinnahmen	5 002 000
	3	1/9	Einnahmen auf Zinsausgaben	15 038 400
			Summe XIV	20 320 400

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Reichsmark
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/5	Reichsfinanzministerium	334 100
			Vom Reichsministerium für Wiederaufbau übernommene Verwaltungszweige	
	1a	1/3	Reichsfinanzministerium	11 802
	1b	1/2	Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden	4 182
	1c	1/4	Reichskommissar für Reparationslieferungen	208 125
	1d	1/7	Reichsausgleichsamt	4 125
	2	1/2	Reichsfinanzhof	3 650
			Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden	
	3	1/3	Präsidialstellen und Oberfinanzkassen	6 998 525
	4	1/7	Abteilungen für Besitz- und Verkehrssteuern	4 701 800
	5	1/7	Abteilungen für Zölle und Verbrauchssteuern	13 140 000
	6	1	Reichsfinanzzeugamt	4 000
	7	1	Vom Reichsmonopolamt für Branntwein zu erstattende Beträge	401 200
			Summe XV	25 811 509
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**	
	1	1/3	Reichsministerium für Wiederaufbau	3 934
	2	1/2	Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden	1 394
	3	1/4	Reichskommissar für Reparationslieferungen	69 375
	4	1/7	Reichsausgleichsamt	1 375
			Summe XVI	76 078
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
			Besitz- und Verkehrssteuern:	
	1	1/15	a) Fortdauernde Steuern	4 108 000 000
	2	1/8	b) Einmalige Steuern	36 000 000
	3	1/16	Zölle und Verbrauchssteuern	1 099 700 000
	3a	—	Aus dem Mehrertrage der Steuern, Zölle und Abgaben, abzüglich der Steuerüberweisungen davon an die Länder usw.	653 453 735
	4	1/2	Sonstige Abgaben	—
	5	—	Frei.	—
	6	—	Vom Reichsmonopolamte für Branntwein abzuführende Beträge	500 000
	7	1/4	Bank- und Münzwesen	3 712 000
	8	1/3	Sonstiges	—
			Summe XVII	5 901 365 735
XVIII			**Reichspostministerium**	
			Deutsche Reichspost	
	1	—	Reinüberschuß der Deutschen Reichspost aus dem Rechnungsjahre 1924	—
			Reichsdruckerei	
	2	1	Betriebsüberschuß aus dem Reichsdruckereibetriebe	1 439 910
			Summe XVIII für sich.	
XIX			**Reichsverkehrsministerium, Reichseisenbahnen**	
	1	—	Reinüberschuß der Deutschen Reichsbahn aus dem Rechnungsjahre 1924	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Reichsmark
			II. Ausgaben	
			a. Fortdauernde Ausgaben	
I	1	1/13	**Reichspräsident**	250 410
			Die für den Reichsrat erforderlichen Ausgaben werden bei Kapitel V 1 mitbestritten.	
II	1	1/26	**Reichstag**	3 882 469
III	1	1/16	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	340 377
	2	1/11	Vertretung der Reichsregierung in München	38 267
			Summe III	378 644
IV			**Auswärtiges Amt**	
	1	1/12	Auswärtiges Amt	5 671 800
	2	1/10	Gesandtschaften, Vertretungen des Reichs und Konsulate	15 720 000
	3	1/25	Allgemeine Bewilligungen	14 008 000
	4	1/15	Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland	82 200
			Summe IV	35 482 000
V			**Reichsministerium des Innern**	
	1	1/27	Reichsministerium des Innern	1 777 575
	2	1/27	Allgemeine Bewilligungen	3 129 235
	3	1/3	Bundesamt für das Heimatwesen	29 850
	4	—	Entscheidende Disziplinarbehörden	95 000
	5	—	Frei.	
	5a	1/14	Reichsstelle für das Auswanderungswesen	136 930
	5b	—	Reichskommissare für Überwachung des Auswanderungswesens	6 000
	6	1/13	Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung	150 648
	7	1/17	Reichsgesundheitsamt	846 204
	8	1/16	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	950 750
	9	1/15	Reichsarchiv	1 386 538
	10	1/16	Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste usw.	697 445
	11	1/17	Reichsamt für Landesaufnahme	1 294 700
	11a	—	Reichskartenstelle des Reichsamts für Landesaufnahme	—
	11b	—	Kosten für die Fortführung der Reichskarte durch die zivilen Vermessungsbehörden in Bayern und Württemberg	90 000
	11c	—	Beirat für das Vermessungswesen	4 000
	12	1/17	Chemisch-Technische Reichsanstalt	335 000
	13	—	Filmoberprüfstelle	—
	13a	1/14	Filmprüfstelle Berlin	37 645
	13b	1/12	» München	12 550
	14	1/14	Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena	32 890
	15	—	Minderheitsamt	1 200
	16	—	Für Zwecke polizeilichen Schutzes	190 000 000
	17	—	Zur Unterhaltung und Durchführung der Technischen Nothilfe	3 320 000
			Summe V	204 354 160
Va			**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	
	1	1/20	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	266 130
	2	1/18	Verwaltungsabteilung für Besetzungsangelegenheiten	309 780
	3	1/6	Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete in Coblenz	55 810
	4	1/16	Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete	4 837 700
			Summe Va	5 369 420

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Reichsmark
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/26	Reichswirtschaftsministerium	1 689 676
	2	1/8	Allgemeine Bewilligungen	83 808
	3	1	Börsenausschuß usw.	6 280
	4	1/4	Technische Seeschiffahrtsbehörden	23 236
	5	1/3	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	26 550
	6	1/17	Statistisches Reichsamt	3 024 850
	7	1/16	Reichsschiffsvermessungsamt	62 505
	8	1/20	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	412 872
	9	1/17	Reichswirtschaftsgericht	530 495
	10	1/16	Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung	461 960
			Summe VI	6 322 232
VIa	1	1/21	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	614 500
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/24	Reichsarbeitsministerium	2 132 242
			Allgemeine Bewilligungen	
	2	1/5	Sozialversicherung	131 600 150
	3	1/2	Sozialpolitik und Volkswirtschaft usw.	14 000
	4	1/3	Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge	280 025 000
	5	1	Tarifvertrags-, Lohn- und Einigungswesen, Betriebsverfassung	1 500 000
	6	1	Wohnungs- und Siedlungswesen	—
	7	1/5	Sonstige soziale Maßnahmen	4 943 000
	8	1/3	Versorgung nach dem Kriegspersonenschädengesetze	2 003 000
	9	1/10	Kriegsinvalidenhäuser	75 397
			Unterstellte Behörden	
	10	1/13	Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt	13 992
	11	1/21	Reichsversicherungsamt	599 988
	12	1/20	Reichsarbeitsverwaltung	799 934
	13	1/3	Betriebskrankenkassen des Reichs	13 147
	14	1/28	Versorgungsdienststellen und Reichsarbeitskasse	44 825 050
	15	1/21	Reichsversorgungsgericht	930 766
			Summe VII	469 475 666
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1/6	**A. Reichswehrminister**	
			Reichswehrminister	803 500
			Summe A für sich.	
			B. Heerwesen	
	1	1/9	Heeresleitung und -verwaltung	2 708 330
	2	1/18	Geldabfindung der Kommandobehörden, Truppen usw.	100 449 180
	3	1/17	Erziehungs-, Bildungs- und Fürsorgewesen	7 112 540
	4	1/10	Waffen-, Munitions- und Heergerätwesen	54 441 470
	5	1/8	Verwaltung der Zeugämter	9 955 190
	6	1/10	Pionierwesen, Befestigungen	9 295 876
	7	1/8	Verkehrswesen	9 245 790
	8	1/8	Nachrichtenwesen	6 091 995
	9	1/10	Intendanten, Wehrkreisverwaltung usw.	3 088 011
	10	1/7	Seelsorge	191 450
			Seite	202 579 832

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Reichsmark
			Übertrag ...	202 579 832
(VIII)	11	1/6	Rechtspflege	308 164
	12	1/17	Sanitätswesen	3 456 558
	13	1/10	Veterinärwesen	1 360 212
	14	1/7	Pferdeergänzung	8 001 304
	15	1/9	Verpflegung	44 651 410
	16	1/16	Bekleidung und Ausrüstung	23 543 340
	17	1/10	Unterbringung, Unterkunftvergütung	26 667 715
	17 a	1/5	Heeresbauverwaltung	707 150
	18	1/7	Reise- und sonstige Beförderungskosten	4 933 300
	19	1/4	Unterstützungen an Soldaten und Heeresbeamte	574 070
	20	1/6	Verschiedene Ausgaben	135 600
			Summe B	316 918 655
			C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	
	1	1/10	Heeresfriedenskommission	210 769
			Summe C für sich.	
			Summe A bis C	317 932 924
			D. Reichsmarine	
	1	1/16	Marineleitung	2 242 260
	2	1/5	Observatorium in Wilhelmshaven	14 300
	3	1/7	Intendanturen, Kassen- und Rechnungswesen	382 850
	4	1/7	Rechtspflege	113 630
	5	1/5	Seelsorge	45 490
	6	1/17	Geldabfindung der Kommandobehörden, Marineteile usw.	17 464 920
	7	1/5	Indiensthaltung	12 804 510
	8	1/8	Landverpflegung	2 237 700
	9	1/6	Bekleidung	3 189 590
	10	1/9	Unterbringung, Unterkunftvergütung	2 652 020
	11	1/6	Garnisonbauwesen	900 230
	12	1/7	Pferdehaltung und Kraftfahrwesen	494 800
	13	1/14	Sanitätswesen	1 321 510
	14	1/8	Reise- und sonstige Beförderungskosten sowie Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	1 944 270
	15	1/13	Bildungswesen	824 060
	16	1/9	Instandhaltung der Seestreitkräfte, der Werft Wilhelmshaven und des Arsenals Kiel	16 936 400
	17	1/12	Artillerie und Befestigungen	10 929 470
	18	1/10	Torpedowesen	1 550 800
	19	1/9	Minenwesen	1 568 560
	20	1/10	Küsten- und Vermessungswesen	1 467 980
	21	1/17	Verschiedene Ausgaben	1 940 310
			Summe D	81 025 660
			Summe VIII	398 958 584
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1/21	Reichsjustizministerium	1 308 937
	2	1/16	Reichsgericht	1 637 055
	3	1/16	Reichspatentamt	3 863 530
			Summe IX	6 809 522

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Reichsmark
X			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/16	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	782 401
	2	1/10	Allgemeine Bewilligungen	2 200 310
	3	1/12	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	460 783
			Summe X	3 443 494
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	1	1/19	Reichsverkehrsministerium	1 356 670
	1a	1/11	Seezeichenverwaltung	321 083
	1b	1/8	Ems-Jade-Kanal	22 712
	1c	1/9	Deutsche Seewarte	647 556
	1d	1/22	Reichskanalamt	6 635 857
	1e	1/7	Neckarbauverwaltung	10 325
	1f	1/20	Reichswasserschutz	3 234 541
	1g	1/14	Ausgaben für die auf das Reich übergegangenen Wasserstraßen der Länder	53 342 350
	1h	—	Wasserstraßenbeiräte	80 000
	1i	—	Entfernung oder Bezeichnung von Wracken	10 000
	1k	1/14	Kraftausnutzung der Staustufen der Oder bei Janowitz und Koppen	216 000
	1l	—	Beteiligung des Reichs an der Teltow-Kanal-Aktiengesellschaft	34 800
	1m	1/7	Schleppbetrieb auf dem Rhein-Weser-Kanal	7 000 000
	1n	1/4	Allgemeine Bewilligungen auf dem Gebiete des Luft- und Kraftfahrwesens	4 241 800
	1o	1/4	Allgemeine Bewilligungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens	183 000
			Summe XI	77 336 694
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**	
	1	1/5	Zivilversorgung	45 445 566
	2	1/7	Militärversorgung	848 812 210
	3	—	Entschädigungen auf versorgungsrechtlichem Gebiete	20 000
			Summe XII	894 277 776
XIII	1	1/14	**Rechnungshof**	1 576 284
XIV			**Reichsschuld**	
	1	1/28	Reichsschuldenverwaltung	13 607 000
	2	1/5	Verwaltung der vormaligen Länderschulden	91 000
	3	—	Reichsfinanzministerium	3 000 000
	4	1/10	Verzinsung	142 088 339
	5	1/2	Tilgung	100 000 000
			Summe XIV	258 786 339
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/27	Reichsfinanzministerium	5 474 185
	1a	1/6	Vom Reichsschatzministerium übernommene Verwaltungszweige, Reichsfinanzministerium	330 859
	1b	1/5	Reichshauptkasse	260 000
			Vom Reichsministerium für Wiederaufbau übernommene Verwaltungszweige	
	2	1/24	Reichsfinanzministerium	282 022
	2a	1/23	Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden	3 409 870
			Seite	9 756 936

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Reichsmark
			Übertrag	9 756 936
	2b	1	Reichskommissar für oberschlesische Schäden	97 627
	2c	1/19	Reichskommissar für Reparationslieferungen	1 618 982
	2d	1/19	Reichsausgleichsamt	4 590 206
	3	1/9	Allgemeine Bewilligungen	12 310 100
	4	1/16	Reichsfinanzhof	636 200
			Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden	
	5	1/38	Präsidialstellen und Oberfinanzkassen	14 942 180
	5a	1/7	Reichsbauverwaltung	3 438 400
	6	1/36	Abteilungen für Besitz- und Verkehrssteuern	181 749 000
	7	—	Frei.	
	8	1/36	Abteilungen für Zölle und Verbrauchssteuern	95 674 800
	9	1/16	Reichsfinanzzeugamt	2 099 770
	10	1/6	Reichsmonopolamt für Branntwein	401 200
			Summe XV	327 315 401
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**	
	1	1/24	Reichsministerium für Wiederaufbau	217 679
	2	1/23	Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden	1 300 155
	3	1	Reichskommissar für oberschlesische Schäden	38 926
	4	1/19	Reichskommissar für Reparationslieferungen	724 408
	5	1/19	Reichsausgleichsamt	1 529 252
			Summe XVI	3 810 420

Anmerkungen zu den Abschnitten I bis XVI, XVIII und XIX.

1. Ersparnisse, welche bei den Mitteln zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften planmäßiger Beamten, Offiziere und Ärzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.
2. Zu Besoldungsgruppe II (Pförtner). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Pförtner der Gehaltsklasse 10 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe III.
3. Zu Besoldungsgruppe IV (Kanzleiassistenten). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber von Stellen der Klassen 17a 1, 3, 4, 5, 6, 18 1 und 24 2 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe V. Beim Freiwerden von Stellen der Gruppe V sind sie in diese zu überführen. Kanzleidiätare, die auf Grund der Ziffer 94a Abs. 2 der Besoldungsvorschriften die Diäten der Gruppe V erhalten, beziehen nach ihrer planmäßigen Anstellung das Grundgehalt der Gruppe V. Inwieweit diese Vorschrift auf die am 31. März 1920 auf Probe oder zur Probedienstleistung einberufen gewesenen Anwärter anzuwenden ist, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.
4. Zu Besoldungsgruppe V (Registraturassistenten). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Registraturassistenten bei den obersten Reichsbehörden und beim Reichsgericht — alte Besoldungsklasse 35 b — erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe VII oder nach Maßgabe der Bemerkung zu Gruppe VII die Bezüge der Gruppe VIII.

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Reichsmark
			5. Zu Besoldungsgruppe VI (Registratoren). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Registratoren bei den Wehrkreis- und Gruppenkommandos, Kommandanturen, Intendanturen, Werften, Landesfinanzämtern, bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete sowie bei der Seewarte erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe VII oder nach Maßgabe der Bemerkung zu Gruppe VII die Bezüge der Gruppe VIII.	
			6. Zu Besoldungsgruppe VII. Diejenigen Beamten, die am 31. März 1920 in einer Stelle der Gehaltsklassen 34 bis 43b des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 planmäßig angestellt waren, erhalten, sobald sie in den Klassen 21 bis 43b jenes Gesetzes nach einer für die erwähnten Klassen 34 bis 43b abgelegten Prüfung oder in einer Stelle der Gruppe VII des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 eine Dienstzeit von insgesamt 10 Jahren zurückgelegt haben, für ihre Person die Bezüge der Gruppe VIII. Beim Freiwerden von Stellen der Gruppe VIII sind sie in diese zu überführen.	
			7. Zu Besoldungsgruppe IX (Ministerialoberregistratoren). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe X.	
			8. Zu Besoldungsgruppe X (Ministerialamtmänner). Die oberste Reichsbehörde ist im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ermächtigt, Ministerialamtmänner als Vorsteher größerer selbständiger Registraturen, die am 31. März 1920 als solche eine Stelle der Klasse 52 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 innehatten, zum Ausgleich von Härten in die Gruppe XI über die für diese vorgesehene Stellenzahl hinaus zu befördern, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen andere Ministerialamtmänner in die Gruppe XI befördert werden.	
			9. Zu Besoldungsgruppe XI (Regierungsräte usw., Oberregierungsräte). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen »Ständigen Hilfsarbeiter« bei den Zentralbehörden und dem Büro des Reichspräsidenten sowie die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Mitglieder der Reichsmittelbehörden und Regierungsräte, Posträte usw. bei den Zentralbehörden sind, sobald sie ein Assessorendienstalter von 8 Jahren oder ein Dienstalter von 8 Jahren in den Gruppen X und XI erreicht haben, so zu behandeln, als wenn sie eine Stelle der Gruppe XII innehätten. Beim Freiwerden von Stellen der Gruppe XII sind sie in diese zu überführen.	
			10. Beamte, die gemäß § 23 des Besoldungsgesetzes oder § 23 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes — in der Fassung des Artikel 1, I der Personal-Abbau-Verordnung (Reichsgesetzbl. I für 1923, S. 999) — ein höheres als das mit der übertragenen Stelle verbundene Diensteinkommen zu erhalten haben, beziehen das Mehr überplanmäßig. Entsprechendes gilt a) für Beamte, die nach den Schlüsselungsgrundsätzen mit ihren höheren Bezügen in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe eingewiesen worden sind, b) für ehemalige Dirigenten der Reichsministerien hinsichtlich des ruhegehaltsfähigen Teiles der von ihnen bezogenen Dirigentenzulage.	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Reichsmark
			11. Aus der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Verwaltung der Deutschen Reichsbahn in die allgemeine Reichsverwaltung übernommene Stellen der Besoldungsgruppe VI können nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen Grundsätze in Stellen der Gruppe VII umgewandelt werden. Die Zahl der umzuwandelnden Stellen bestimmt der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. In diese Stellen der Gruppe VII können die am 31. März 1920 in planmäßigen Stellen angestellt gewesenen Beamten der ehemaligen Assistentenklasse beim Freiwerden von Stellen einrücken. Künftig sind diese Stellen wieder in solche der vorhergehenden Gruppen umzuwandeln.	
			12. Beamte, denen Wohnungen in reichseigenen oder angemieteten Dienstgebäuden im dienstlichen Interesse überwiesen sind und denen der Bezug der für ihren eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungsstoffe aus den Vorräten der Behörde nach § 18 der Dienstwohnungsvorschriften mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt ist, haben dafür die bestimmungsmäßige Entschädigung zu zahlen. Die Zahl der in Frage kommenden Beamten ist in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln der Einzelhaushalte angegeben.	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	1/4	Ausgaben auf Grund besonderer Bestimmungen in den Abgabegesetzen	29 205 893
	2	1/8	Überweisungen	1 861 610 250
	3	—	Aufwendungen aus der Branntweinmonopoleinnahme	500 000
	3a	—	Aus der Brotversorgungsabgabe zu Wohlfahrtszwecken	—
	3b	—	Aufwendungen des Reichs für Forderungen der Länder usw. an Familienunterstützungen usw.	200 000
	4	1/2	Bank- und Münzwesen	5 712 000
	5	1/8	Sonstiges	825 196 000
	6	—	Zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts	64 071 227
	7	—	Zur Deckung von Ausgaben zur Ausführung des Friedensvertrags	116 928 773
			Summe XVII	2 403 424 143
XVIII			**Reichspostministerium**	
	1	—	Deutsche Reichspost	20 041
	2	1	Reichsdruckerei	—
			Summe XVIII für sich.	
XIX	1	—	**Reichsverkehrsministerium, Reichseisenbahnen**	19 660
			b. Einmalige Ausgaben	
I			**Reichspräsident**	—
II	1	1/3	**Reichstag**	58 000
III			**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	—
IV	1	1/11	**Auswärtiges Amt**	2 414 900
V	1	1/18	**Reichsministerium des Innern**	12 650 885
Va	1	1	**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	1 000 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Reichsmark
VI	1	1/8	**Reichswirtschaftsministerium**	811 000
VIa			**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	—
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/2	Sozialpolitik und Volkswirtschaft im allgemeinen, Arbeiterschutz	3 100
	2	1	Sonstige soziale Maßnahmen	4 000
			Summe VII	7 100
VIII			**Reichswehrministerium**	
			A. Reichswehrminister	—
	1	1/50	B. Heerwesen	38 225 880
			C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	—
			Summe A bis C	38 225 880
	1	1/43	D. Reichsmarine	23 237 400
			Summe VIII	61 463 280
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1	Reichsgericht	50 000
X	1	1/6	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	2 653 865
XI	1	1/84	**Reichsverkehrsministerium**	27 837 075
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**	—
XIII			**Rechnungshof**	—
XIV	1	1/2	**Reichsschuld**	550 000
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/2	Reichsfinanzministerium	3 517 100
	1a	1/2	Maßnahmen zur Vereinfachung und Verbilligung der Reichsverwaltung	873 220
	2	1/14	Reichsfinanzverwaltung	17 505 595
			Summe XV	21 895 915
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**	—
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	1/3	Unterstützungen	5 700 000
	2	1/3	Zur Durchführung des Finanzausgleichs	116 000 000
			Summe XVII	121 700 000
XVIII			**Reichspostministerium**	
	2	1/3	Reichsdruckerei	11 010 700
XIX			**Reichsverkehrsministerium, Reichseisenbahnen**	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Reichsmark
			B. Außerordentlicher Haushalt	
			I. Einnahmen	
Va	1	1	**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	8 000
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1	Reichskommissariat für Kohlenverteilung	400
	2	1	Kommissar für Devisenerfassung	8 300
			Summe VI	8 700
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1	Sozialversicherung	—
	2	1	Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge	150 000
	3	1/5	Wohnungs- und Siedlungswesen	12 589 600
	4	1	Sonstige soziale Maßnahmen	—
			Summe VII	12 739 600
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1	B. Heerwesen	1 000
X	1	1	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	100
XI	1	1	**Reichsverkehrsministerium**	30 000
XIV			**Reichsschuld**	
	1	1/6	Beiträge zur Tilgung	119 760 960
	2	—	Anleihe	348 071 227
			Summe XIV	467 832 187
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1	Reichsfinanzverwaltung	—
XVII	1/4	—	**Allgemeine Finanzverwaltung**	184 071 227
			II. Ausgaben	
I			**Reichspräsident**	—
II			**Reichstag**	—
III			**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	—
IV			**Auswärtiges Amt**	—
V	1	1/4	**Reichsministerium des Innern**	4 312 000
Va			**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	—
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/12	Reichskommissariat für die Kohlenverteilung	459 237
	2	1/10	Kommissar für Devisenerfassung	187 064
			Summe IV	646 301

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Reichsmark
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/5	Wohnungs- und Siedlungswesen	24 843 541
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1	B. Heerwesen	—
	1	1	C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	929 657
			D. Reichsmarine	—
			Summe VIII	929 657
IX			**Reichsjustizministerium**	—
X			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/6	Reichskommissariat bei der Reichsgetreidestelle, G. m. b. H.	43 628
XI	1	1/12	**Reichsverkehrsministerium**	59 563 500
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**	—
XIII			**Rechnungshof**	—
XIV	1	1/9	**Reichsschuld**	119 760 960
XV	1	1/3	**Reichsfinanzministerium**	32 340 000
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**	—
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	—	Frei.	
	2	—		
	3	—		
	4	—	Zur Deckung von Ausgaben zur Ausführung des Friedensvertrags	348 071 227
	5	—	Frei.	
	6	—	Aus Anlaß des Krieges und der Demobilmachung	87 300 000
	7	—	Zum Bau von Handelsdampfern in Ablösung besonderer Verpflichtungen	11 000 000
	8	—	Zur Abwehr der durch den Einbruch in das Ruhr- und Rheingebiet entstehenden Schäden	102 145 000
	9	—	Darlehen an die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft	120 000 000
			Summe XVII	668 516 227

Bemerkung zu den Ausgaben des außerordentlichen Haushalts: Bei den Ansätzen des außerordentlichen Haushalts, bei welchen in folgenden Jahren noch weitere Geldmittel anzufordern sind, können mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen im Falle des Bedürfnisses, jedoch nur insoweit, als es sich um die Erfüllung der Zweckbestimmung des betreffenden Haushaltsansatzes handelt, die zur Verfügung stehenden Beträge in Grenzen der Gesamtbewilligungen beim außerordentlichen Haushalt überschritten werden.

Die Ausführung neuer, in den Haushaltsansätzen nicht vorgesehener Maßnahmen auf diesem Wege ist unzulässig.

Abschnitt	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Reichsmark
	Wiederholung	
	A. Ordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
I	Reichspräsident	4 400
II	Reichstag	13 000
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	4 000
IV	Auswärtiges Amt	25 920 900
V	Reichsministerium des Innern	1 584 880
Va	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	35 440
VI	Reichswirtschaftsministerium	1 030 677
VIa	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat	41 500
VII	Reichsarbeitsministerium	382 031
VIII	Reichswehrministerium	5 602 981
IX	Reichsjustizministerium	7 917 717
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	419 840
XI	Reichsverkehrsministerium	19 487 300
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	10 776
XIII	Rechnungshof	6 505
XIV	Reichsschuld	20 320 400
XV	Reichsfinanzministerium	25 811 509
XVI	Reichsministerium für Wiederaufbau	76 078
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	5 901 365 735
XVIII	Reichspostministerium	1 439 910
XIX	Reichsverkehrsministerium, Reichseisenbahnen	—
	Summe der Einnahmen	6 014 475 579
	II. Ausgaben	
	a. Fortdauernde Ausgaben	
I	Reichspräsident	250 410
II	Reichstag	3 882 469
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	378 644
IV	Auswärtiges Amt	35 482 000
V	Reichsministerium des Innern	204 354 160
Va	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	5 369 420
VI	Reichswirtschaftsministerium	6 322 232
VIa	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat	614 500
	Seite	256 653 835

Abschnitt	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Reichsmark
	Übertrag	256 653 835
VII	Reichsarbeitsministerium	469 475 666
VIII	Reichswehrministerium	398 958 584
IX	Reichsjustizministerium	6 809 522
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	3 443 494
XI	Reichsverkehrsministerium	77 336 694
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	894 277 776
XIII	Rechnungshof	1 576 284
XIV	Reichsschuld	258 786 339
XV	Reichsfinanzministerium	327 315 401
XVI	Reichsministerium für Wiederaufbau	3 810 420
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	2 403 424 143
XVIII	Reichspostministerium	20 041
XIX	Reichsverkehrsministerium, Reichseisenbahnen	19 660
	Summe der fortdauernden Ausgaben	5 101 907 859
	b. Einmalige Ausgaben	
I	Reichspräsident	—
II	Reichstag	58 000
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	—
IV	Auswärtiges Amt	2 414 900
V	Reichsministerium des Innern	12 650 885
Va	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	1 000 000
VI	Reichswirtschaftsministerium	811 000
VIa	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat	—
VII	Reichsarbeitsministerium	7 100
VIII	Reichswehrministerium	61 463 280
IX	Reichsjustizministerium	50 000
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	2 653 865
XI	Reichsverkehrsministerium	27 837 075
XII	Allgemeiner Pensionsfonds	—
XIII	Rechnungshof	—
XIV	Reichsschuld	550 000
XV	Reichsfinanzministerium	21 895 915
XVI	Reichsministerium für Wiederaufbau	—
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	121 700 000
XVIII	Reichspostministerium	11 010 700
XIX	Reichsverkehrsministerium, Reichseisenbahnen	—
	Summe der einmaligen Ausgaben	264 102 720
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	5 101 907 859
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	5 366 010 579

Abschnitt	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1924 Reichsmark
	B. Außerordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
Va	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	8 000
VI	Reichswirtschaftsministerium	8 700
VII	Reichsarbeitsministerium	12 739 600
VIII	Reichswehrministerium	1 000
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	100
XI	Reichsverkehrsministerium	30 000
XIV	Reichsschuld	467 832 187
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	184 071 227
	Summe der Einnahmen	664 690 814
	II. Ausgaben	
V	Reichsministerium des Innern	4 312 000
VI	Reichswirtschaftsministerium	646 301
VII	Reichsarbeitsministerium	24 843 541
VIII	Reichswehrministerium	929 657
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	43 628
XI	Reichsverkehrsministerium	59 563 500
XIV	Reichsschuld	119 760 960
XV	Reichsfinanzministerium	32 340 000
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	668 516 227
	Summe der Ausgaben	910 955 814
	Abschluß	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	6 676 166 393
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	6 276 966 393